Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/78

24. 01. 77

Sachgebiet 75

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Kohleeinsatzes für die Stromerzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben, und es ist Aufgabe der Kommission, diesbezügliche Maßnahmen vorzuschlagen;

In der Ratsentschließung vom 17. Dezember 1974 wurde festgelegt, daß die Struktur des Energieverbrauchs durch schrittweise Intensivierung der Nutzung der sicheren Energieträger geändert und daß der Verbrauch von Erdöl in den Bereichen, in denen es wirtschaftlich durch andere Energieträger ersetzt werden kann, begrenzt werden sollte;

Die Ratsentschließung vom 13. Februar 1975 billigte die Leitlinien für Stromerzeugungsprogramme, die sich hauptsächlich auf die Kernenergie stützen und Kohle als wichtigste Alternative berücksichtigen, und erwähnt Vorkehrungen der Gemeinschaft zur Beschränkung des Verbrauchs von Erdölerzeugnissen und Erdgas in Kraftwerken;

Mangels größerer Neuinvestitionen in Stromerzeugungsanlagen auf Kohlebasis, teilweise auch zum Einsatz veralteter Anlagen, wird von 1980 an ein unerwünscht massiver Anstieg des Heizölverbrauchs für die Stromerzeugung in der Gemeinschaft unvermeidlich sein;

Die zögernde Haltung der Elektrizitätserzeuger gegenüber Investitionsentscheidungen für Stromerzeugungsanlagen auf Kohlebasis, die Anfang der 80er Jahre verfügbar sein könnten, gibt Anlaß zur Besorgnis;

Die Kommission glaubt, daß mit relativ geringem finanziellem Anreiz in Form von Beihilfen in großem Umfange Investitionsentscheidungen für Stromerzeugungsanlagen auf Kohlebasis, die in den frühen achtziger Jahren verfügbar sein werden, erreicht werden können. Die Förderung des Kohleeinsatzes durch Investitionsbeihilfen für Stromerzeugungsanlagen ist vorzusehen. Darüber hinaus sollte die Gewährung von Zinsvergünstigungen aus dem Gemeinschaftshaushalt für Investitionsdarlehen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Investitionsbank zur Förderung des Kohleeinsatzes in Stromerzeugungsanlagen geprüft werden;

Zur Verringerung des Heizölverbrauchs bei der Stromerzeugung sollten diese Stromerzeugungsanlagen in größtmöglichem Umfange mit Kohle sowohl aus der Gemeinschaft als auch aus Drittländern betrieben werden;

In diesen neuen Stromerzeugungsanlagen sollte jedoch vorzugsweise Gemeinschaftskohle eingesetzt werden;

Die Gewährung der vorgesehenen Vergünstigungen durch die Gemeinschaft muß in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages erfolgen;

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Im Vertrag sind die notwendigen Befugnisse zur Einführung finanzieller Maßnahmen der Gemeinschaft zwecks Verringerung der Abhängigkeit von Heizöl bei der Stromerzeugung nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann im Rahmen der im Haushalt eingesetzten Mittel finanzielle Beihilfen für Investitionsvorhaben im Sektor der öffentlichen und privaten Elektrizitätserzeugung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten gewähren. Diese Beihilfen stehen zur Verfügung für:

— den Bau von Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich mit Kohle als Primärbrennstoff betrieben werden können;

— die Umstellung von Stromerzeugungsanlagen, die nicht mit Kohle betrieben werden können, auf die Möglichkeit eines ausschließlichen Betriebs mit Kohle als Primärbrennstoff einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Nebenanlagen;

— die Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich mit Kohle als Primärbrennstoff betrieben werden können, und die 1980 25 Jahre oder älter sein werden.

Der Begriff Kohle im Sinne dieser Verordnung bezieht sich auf Steinkohle jeglicher Provenienz mit einem Mindestheizwert von 4500 kcal/kg.

Die obengenannten Beihilfen sind nur dann erhältlich, wenn das Vorhaben eine Engpaßleistung von mindestens 100 MW ergibt.

Für alle Vorhaben, bei denen die Bauarbeiten nach der Verabschiedung dieser Verordnung beginnen, kann ein Antrag auf eine Beihilfe gemäß dieser Verordnung gestellt werden. Nicht förderungswürdig sind Vorhaben, bei denen die Bauarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt in Angriff genommen wurden.

Artikel 2

Die Beihilfen decken 30 v. H. der zusätzlichen Investitionsaufwendungen, die nach Ansicht der Kommission ausschließlich und zwangsläufig aus der Ausrüstung der Stromerzeugungsanlage mit einer Kohlefeuerung anstelle einer Heizölfeuerung oder zusätzlich zu einer Heizölfeuerung bzw. aus der Modernisierung der betreffenden Anlage erwachsen.

Beihilfen werden auf Grund der Beurteilung der im Artikel 3 genannten und zusammen mit dem Antrag eingereichten Schätzungen durch die Kommission gewährt und in Europäischen Rechnungseinheiten zu dem zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags an die Kommission geltenden Wechselkurs gegenüber der Währung des betreffenden Mitgliedstaates ausgedrückt. In dieser Weise in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückte Beihilfen bleiben unberührt von späteren finanziellen Entwicklungen, wie z. B. Änderungen der Kosten oder des Wechselkurses der Europäischen Rechnungseinheit gegenüber der Währung des betreffenden Mitgliedstaates.

Sollten jedoch die Arbeiten den in Artikel 3 Abs. 3 genannten Spezifikationen nicht entsprechen, hat die Kommission das Recht, die Beihilfen entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Die Beihilfeanträge müssen folgende Angaben einschließen:

1. technische Daten betreffend die Kapazität und die Betriebsbedingungen der Anlage, eine ausreichende Beschreibung der technischen Einzelheiten der Ausrüstung sowie Angaben über Art und Herkunft der einzusetzenden Kohle;
2. ein Programm, aus dem der voraussichtliche Baufortschritt, insbesondere der voraussichtliche Zeitpunkt der Aufnahme des Normalbetriebs der Anlage zu ersehen ist;
3. Schätzungen der Gesamtkosten des Vorhabens einschließlich ausführlicher Spezifikationen der Ausrüstung und der Kosten, die sich ausschließlich auf den Einsatz von Kohle als Brennstoff beziehen, beispielsweise Ausrüstungen für:
   a) das Verfeuern der Kohle;
   b) die Auslieferung, Handhabung und Lagerung der Kohle;
   c) die Handhabung und Beseitigung von Asche und Staub;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – En 20/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

d) Umweltschutzmaßnahmen;

e) die Kontrolle;

4. eine ausführliche Aufstellung der zusätzlichen Investitionskosten, die auf die Verwendung von Kohle als Brennstoff anstelle von Heizöl oder zusätzlich zur Verwendung von Heizöl zurückzuführen sind;

5. erstreckt sich das Vorhaben auf die Modernisierung bestehender Anlagen, sind neben den vorstehenden Daten Schätzungen der erwarteten effektiven Lebensdauer des Kraftwerks vor und nach der Modernisierung zu machen.

Artikel 4

Den Beihilfeanträgen muß ein Plan beiliegen, der die in Tonnen SKE (Steinkohleeinheiten) ausgedrückten jährlichen Mindestmengen Kohle angibt, die während der ersten sieben Jahre des Normalbetriebs der Anlage verfeuert werden sollen.

Artikel 5

Bei der Beurteilung der Beihilfeanträge muß sich die Kommission in der Weise von den vorgelegten Kohle-Einsatzplänen leiten lassen, daß das Vorhaben um so höheren Vorrang genießt, je größer der vorgeschlagene Kohleeinsatz im Vergleich zum Beihilfebetrag ist. Vorrangig sind jedoch Vorhaben zu behandeln, bei denen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit ist, sich zur hauptsächlichen Verwendung von Gemeinschaftskohle zu verpflichten.

Artikel 6

Die Kommission wird Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere für die Vorlage von Beihilfeanträgen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung erlassen und ein Standardformular für die Verträge ausarbeiten, die mit den Unternehmen, die in den Genuß der Beihilfen kommen, abgeschlossen werden sollen.

Das Standard-Vertragsformular soll folgende Bedingungen enthalten, die sich auf die Zahlung von Beihilfen beziehen:

— Die Beihilfen werden in zehn gleichen Raten gezahlt, wobei drei Raten vor der Inbetriebnahme und die restlichen sieben Raten vorbehaltlich der Einhaltung des Kohle-Einsatzplans gemäß Artikel vier jährlich zu zahlen sind.

— Die ersten drei Raten sind eventuell an die Kommission zurückzuzahlen, falls die Anlage ihren Betrieb nicht innerhalb eines im Vertrag anzugebenden Zeitraums aufgenommen hat.

— Die sieben jährlichen Raten können, falls der Kohle-Einsatzplan nicht eingehalten wird, gekürzt oder einbehalten werden.

Artikel 7

Alle von der Kommission verlangten technischen und finanziellen Informationen über sämtliche Phasen eines Vorhabens, für Beihilfen gemäß dieser Verordnung beantragt werden, sind der Kommission während des gesamten Zeitraums der Beihilfezahlung zur Verfügung zu stellen. Die Kommission erhält die Befugnis, diese Informationen an Ort und Stelle zu überprüfen.

Artikel 8

Die Kommission wird in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament zuleiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzielle Übersicht

A. Teil 1: Mittelzuweisungen

1. Posten im Haushaltsplan . . .

2. Titel der Zweckbestimmung im Haushaltsplan: „Finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Kohleeinsatzes für die Stromerzeugung"

3. Rechtsgurndlage: Artikel 235 EWG-Vertrag

4.4.1 Beschreibung: Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen zum höheren Investitionsaufwand für die Stromerzeugung bei Einsatz von Kohle statt Heizöl. Die Beihilfen sind von der Erreichung vorgegebener Schwellenwerte beim Einsatz von Kohle jeglicher Provenienz während der ersten sieben Betriebsjahre abhängig.

4.4.2 Zielsetzungen: Unterstützung beim Zubau einer kohlebefeuerten Kraftwerksleistung von 30 GW, die spätestens Anfang der achtziger Jahre in Betrieb gehen soll, um der wachsenden Abhängigkeit der Stromerzeugung von eingeführtem Erdöl Einhalt zu gebieten.

4.4.3 Begründung: Bei normalem Einsatz wird erwartet, daß die vorgesehene Kraftwerksleistung von 30 GW etwa 26 Mio Jato Heizöl einsparen hilft. Bei maximalem Einsatz in einem Krisenfall wird sie eine Einsparung von jährlich etwa 40 Mio Jato Heizöl ermöglichen.

5. Finanzielle Folgen des Vorhabens

5.0 Ausgaben: Die Gesamtausgaben für diese Aktion werden 500 Mio RE nicht überschreiten. Dieser Betrag soll über einen Zeitraum bis zu fünfzehn Jahren in Raten von höchstens 50 Mio RE jährlich ausgegeben werden. Angesichts der mehrjährigen Dauer dieser Aktionen wird es sich als notwendig erweisen, zu Beginn der einzelnen Verträge vertragliche Verpflichtungen über den Gesamtbetrag einzugehen, der für die Durchführung der genehmigten Vorhaben notwendig ist.

Es wird erwartet, daß die Zahlungsermächtigungen in den ersten Jahren unterhalb des Plafonds von 50 Mio RE liegen werden, der nach der Anlaufperiode erreicht wird. Ebenso dürfte der Umfang der Zahlungen gegen Ende des für diese Aktion vorgesehenen Zeitraums zurückgehen. Mit dem Beginn der Zahlungen wird nicht vor 1978 gerechnet.

5.0.2 Berechnungsmethode: Der Unterschied der Investitionsaufwendungen für die Stromerzeugung auf Kohlebasis gegenüber der Stromerzeugung auf Heizölbasis wird auf 70 Mio RE/GW installierte Leistung veranschlagt. Die Kosten der Ausrüstung eines Teil der vorhandenen ölbefeuerten Kraftwerkskapazitäten für Kohleeinsatz sind von Fall zu Fall verschieden und können erheblich niedriger liegen.

Es wird vorgeschlagen, 30 v. H. des Investitionsaufwandes zu erstatten, der sich speziell aus der Ausrüstung für den Kohleeinsatz ergibt. Durch die Finanzierung einer Palette von neuen Vorhaben und von Umrüstungsvorhaben soll ein durchschnittlicher Betrag von etwa 55 Mio RE/GW erreicht werden, der in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe kommen könnte. 30 v. H. von 55 Mio RE entsprechen 16,5 Mio RE/GW, die – umgerechnet auf 30 GW – etwa 500 Mio RE ergeben.

6. Art der Kontrolle

Die Zahlungen unterliegen den normalen Kontrollen der Kommission entsprechend den geltenden Finanzvorschriften.

Die gewährten Beihilfen unterliegen häufigen Kontrollen gemäß Artikel 6 und 7 der Grundverordnung.

B. Teil 2: Für ein neues Vorhaben erforderliche Zusatzdaten

7. Die Gesamtkosten werden 500 Mio RE nicht überschreiten. Voraussichtliche Dauer: bis zu fünfzehn Jahren.

8. Drei teilzeitlich beschäftigte Beamte der Laufbahngruppe A mit Unterstützung durch Verwaltungs- und Sekretariatspersonal. Kein zusätzliches Personal.

9. Das Vorhaben wird aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanziert.

Erläuternder Vermerk

Notwendigkeit einer sofortigen Aktion zur Aufrechterhaltung der Kohleverfeuerungskapazität der Gemeinschaft in den achtziger Jahren

1.1 Die Stromerzeugung stellt für die Gemeinschaftskohle über 40 v. H. des Marktes dar. Wenn feste Brennstoffe in Übereinstimmung mit den vom Ministerrat [1]) gebilligten energiepolitischen Zielen 16 bis 17 v. H. des Energiebedarfs der Gemeinschaft im Jahre 1985 decken sollen, müßten für die Stromerzeugung im Jahre 1985 etwa 150 Mio t SKE gegenüber 120 Mio t SKE im Jahre 1976 verbraucht werden. Die Kommission glaubt indessen, daß die effektive Gefahr besteht, daß die verfügbare Kohleverfeuerungskapazität, falls keine sofortigen Maßnahmen getroffen werden, so stark zurückgehen wird, daß der Kohleverbrauch für die Stromerzeugung im Jahre 1985 hinter den Stand von 1976 zurückfallen und bei vielleicht nur etwa 90 Mio t SKE liegen wird.

1.2 Die Kommission glaubt nicht, daß diese Situation gleichmütig hingenommen werden kann. Die Entwicklungsprogramme für die Kernenergie machen geringere Fortschritte als erwartet. Die derzeitigen Prognosen für die Kernenergieerzeugung in der Gemeinschaft liegen bei etwa 125 GW für 1985 (davon sind noch etwa 35 GW von endgültigen Entscheidungen abhängig) gegenüber einem früheren Gemeinschaftsziel von 160 GW für 1985 [1]).

1.3 Natürliche Faktoren begrenzen in den nächsten Jahren eine umfassende Weiterentwicklung der Stromerzeugung auf der Basis von Wasserkraft, Erdwärme, Braunkohle und anderer Energieträger, so daß angesichts der möglichen Entwicklungen des Strombedarfs und der Kernkraftkapazität lediglich Steinkohle und Öl als potentielle Variablen übrigbleiben.

1.4 Die derzeitigen wirtschaftlichen Zuwachsraten der Gemeinschaft liegen unterhalb des historischen Trends; dies rechtfertigt jedoch kein Nachlassen der Bemühungen zur Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von importiertem Öl. Die Gelegenheit zur weiteren Verringerung der Abhängigkeit von Importöl sollte insbesondere von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, bei denen diese Abhängigkeit gegenwärtig sehr ausgeprägt ist. Sonst könnte eine Erholung der wirtschaftlichen Zuwachsraten durch den Druck gefährdet werden, den der weltweite Bedarf auf die auf dem Ölmarkt zur Verfügung stehenden Liefermengen ausübt.

1.5 Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß in den nächsten Jahren Maßnahmen zu treffen sind, um die Verfügbarkeit von – bezogen auf die derzeitigen Prognosen – zusätzlichen 30 GW kohlebefeuerten Stromerzeugungsanlagen in den achtziger Jahren sicherzuzustellen. Bei einem Betrieb von 4000 Stunden jährlich entspricht dies etwa 120 TWh Strom und dem Verbrauch von etwa 37 Mio t SKE/Jahr.

1.6 37 Mio t SKE entsprechen einer Einsparung von etwa 26 Mio Jato Öl. In einem Krisenfall könnte die Gemeinschaft durch den weitestmöglichen Einsatz von zusätzlich 30 GW, d. h. durch das Verfeuern von rund 57 Mio t SKE, bis zu 40 Mio Jato Öl einsparen. Für die besonderns stark von importiertem Öl abhängigen Mitgliedstaaten, die traditionellerweise keine großen Verbraucher von Kohle für die Stromerzeugung sind, wird die Diversifizierung der Brennstoffe einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit ihrer Brennstoffversorgung leisten.

1.7 Ferner sollte erkannt werden, daß Kohle die weitaus bedeutendste Energiequelle der Gemeinschaft ist (die bekannten Reserven haben sich durch die vor kurzem erfolgte Entdeckung umfangreicher Lagerstätten in Großbritannien beträchtlich erhöht). Die Kommission glaubt daher, daß Investitionsvorhaben, die Gemeinschaftskohle einsetzen, eine gewisse Priorität einzuräumen ist.

1.8 Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat „Zur Lage des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft" [2]) auf die fortschreitende Verschlechterung der Lage des Bergbaus hingewiesen.

1.9 Sofern entsprechende Kohlevereinbarungen zeitig genug im voraus getroffen werden, besteht kein Grund für irgendwelche Zweifel daran, daß ausreichende Kohlelieferungen aus der Gemeinschaft und dritten Ländern zur Verfügung stehen werden.

Die wirtschaftlichen Kosten der Diversifizierung

1.10 Es besteht kein klarer wirtschaftlicher Anreiz für die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sich mit einem verstärkten Kohleeinsatz zu beeilen. Es trifft zwar zu, daß die Weltmarktpreise für Kesselkohle wahrscheinlich attraktiv bleiben werden, da der Weltmarktpreis für Kohle in der Regel mit den Weltmarktpreisen für Öl Schritt halten oder sogar langsamer steigen dürfte. Die system-

---

1) ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975 S. 2

2) KOM(76) 667 endg. vom 9. Dezember 1976

bedingten technischen Anforderungen sind jedoch bei kohlebefeuerten Anlagen derart, daß sich etwa 20 v. H. höhere Baukosten als bei vergleichbaren ölbefeuerten Anlagen ergeben und auch die brennstoffunabhängigen Betriebskosten höher sind.

1.11 In einigen Mitgliedstaaten ist es bei der heutigen Wirtschaftslage schwierig, die notwendigen zusätzlichen Mittel aufzubringen, sei es durch Beihilfen oder Subventionen aus öffentlichen Mitteln oder durch Erhöhung der Strompreise. Das Problem wird noch schwieriger dadurch, daß der derzeitige Kapazitätsüberschuß der Raffinerien und das unausgewogene Verhältnis von Angebot und Nachfrage kurzfristige Preisbewegungen verursacht haben, die durchaus nicht die Weltmarktpreise für Rohöl widerspiegeln. Diese kurzfristigen Preisbewegungen sollten jedoch nicht die voraussichtlichen langfristigen Preisbewegungen überschatten dürfen.

1.12 Die Kommission ist daher der Auffassung, daß neben den Bemühungen der einzelnen Mitgliedstaaten auch die Gemeinschaft als Ganzes bestrebt sein muß, die Entscheidungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zugunsten der Schaffung zusätzlicher Kohlefeuerungskapazität zu beeinflussen.

Prüfung möglicher Maßnahmen

2.1 Entsprechend den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Rom im Dezember 1975 festgelegten Leitlinien hat die Kommission eine Reihe möglicher Maßnahmen zur Förderung bzw. Erhöhung des Kohleeinsatzes in Kraftwerken aufgezeigt [3]). Die Position des vorliegenden Vorschlags im Kontext dieser Möglichkeiten erhellt aus den nachstehenden Erwägungen zu jeder dieser einzelnen Möglichkeiten:

Forderung an die Elektrizitätserzeuger, mehr Kohlekraftwerke zu bauen (falls erforderlich, mit finanzieller Unterstützung)

2.2 Eine zwingende Verpflichtung dieser Art erfordert selbstverständlich die Intervention der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Aufstellung von Kohleeinsatzzielen für jedes Land, und sie muß zwangsläufige Rückwirkungen auf den gesamten Energiemarkt haben. Diese Aspekte wiederum hängen eng zusammen mit den Brennstoffpreisen in den einzelnen Mitgliedsländern. Ein solcher Schritt wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels einer Einigung über eine Energiepreispolitik, die sich auf alle Brennstoffe erstreckt, für verfrüht gehalten.

Die Kommission schlägt nunmehr als Interimsmaßnahme bis zu der Zeit, da auf eine Einigung über die Energiepreispolitik gehofft werden kann, ein Gemeinschaftssystem vor, wonach von Fall zu Fall einzelnen Unternehmen finanzielle Unterstützung gewährt wird, die an eine Verpflichtung des Unternehmens gebunden ist, Kohle gemäß einem siebenjährigen Kohleeinsatzplan zu verwenden. Der Vorschlag wird weiter unten im einzelnen beschrieben.

Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Kohle gegenüber Heizöl durch Garantien und (erforderlichenfalls) Verbraucherzuschüsse

2.3 Die Kommission hat diese mögliche Art des Vorgehens sorgfältig erwogen und die in den vier kohleerzeugenden Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfesysteme geprüft, mit denen der Beitrag dieser teureren einheimischen Kohle zum Primärenergiemarkt der Elektrizitätsindustrie gewährleistet werden soll. Hier gibt es zwei Kategorien:

— Die Kohle wird an die Kraftwerke zu Marktpreisen für die alternativen Primärenergieträger verkauft, und die der Kohleindustrie möglicherweise entstehenden Verluste werden durch Regierungsbeihilfen kompensiert. Dieses System wird derzeit in Belgien und Frankreich angewandt; früher – letztmals 1973/1974 – wurde es auch im Vereinigten Königreich angewandt.

— Die Kohle wird an die Kraftwerke zu kostendeckenden Listenpreisen verkauft; die Kohleproduzenten erhalten keine Beihilfen. Sofern diese Preise über den Marktpreisen alternativer Primärenergieträger liegen, wird dem Elektrizitätserzeuger die Differenz entweder durch eine Regierungsbeihilfe vergütet, oder die zusätzlichen Kosten werden auf den Verbraucher abgewälzt. Dieses System wird derzeit in Deutschland angewandt.

In keinem Mitgliedstaat gibt es Beihilfen für Kohle, die aus Drittländern an die Kraftwerke geliefert wird.

2.4 Gemeinsames Merkmal dieser Arten von Vorgehen ist es, daß sie außerordentlich kostspielig sind. Als Beispiel für die Größenordnung dieser Kosten sei erwähnt, daß sich die voraussichtlichen Kosten beim deutschen System 1976 auf 1500 Mio DM belaufen. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein ähnliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nur im Zusammenhang mit einem gemeinschaftlichen Über-

[3]) Dok. KOM(76) 20 vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975"

einkommen über eine Politik der Preisfestsetzung für Energie logisch oder akzeptabel wäre. Ein solches Vorgehen sollte daher in Zukunft erwogen werden; derzeit erscheint es jedoch noch verfrüht.

2.5 Die Gemeinschaft prüft zur Zeit die Möglichkeit von Garantiemaßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung und der Entwicklung einheimischer Brennstoffressourcen; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß diese Bemühungen in der näheren Zukunft zu einem Abkommen auf Gemeinschaftsbasis führen können.

Verstärkte Umstellungen der Raffinerieanlagen zur Umwandlung überschüssigen Heizöls in mittelschwere und leichte Erzeugnisse

2.6 Dies ist Bestandteil der derzeitigen Politik der Kommission auf dem Gebiet der Ölindustrie. Es sind jedoch umfangreiche Investitionen erforderlich, die nur im Laufe mehrerer Jahre getätigt werden können. Dies wird sich in den achtziger Jahren in einer Verringerung der Menge des mit der Kohle konkurrierenden Heizöls aus den Raffinerieanlagen der Gemeinschaft auswirken.

Elemente des Kommissionvorschlags

3.1 Die Kommission schlägt die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln vor, die für die Elektrizitätserzeuger der Gemeinschaft einen Anreiz darstellen, bis zu Beginn der achtziger Jahre etwa 30 GW zusätzlicher moderner kohlebefeuerter Kapazität in Betrieb zu nehmen; hierfür sollen Zuschüsse zu den Investitionsaufwendungen für die betreffenden Anlagen gewährt werden *). Die Kommission ist der Auffassung, daß eine begrenzte Anzahl von Zuschüssen, die 30 v. H. desjenigen Teils der Investitionskosten für kohlebefeuerte Stromerzeugungsanlagen decken, der sich ausschließlich auf die Möglichkeit des Kohleeinsatzes bezieht, den nötigen Anreiz bieten wird.

3.2 Der Vorschlag enthält ein wichtiges Wettbewerbselement im Zusammenhang mit der Zuteilung der verfügbaren Mittel, insofern, als die verfügbaren Mittel – sofern nicht sehr triftige Gründe dagegen sprechen – für diejenigen Projekte verfügbar gemacht werden, in deren Rahmen im Verhältnis zum Umfang der betreffenden Beihilfen die größte Menge an Kohle verbrannt wird und bei denen somit die größten Öleinsparungen erzielt werden.

3.3 Um diesen Grundsatz in die Praxis umzusetzen, müssen die Unternehmen, die einen Zuschuß beantragen, für die ersten Jahre des Vollbetriebs der teilweise von ihnen finanzierten Anlagen einen Kohleeinsatzplan unterbreiten. Die Kommission kontrolliert die Erfüllung der Kohleeinsatzpläne dadurch, daß sie während des Baus nur 30 v. H. jeder Beihilfe und den Rest vorbehaltlich der Erfüllung des Plans in gleichen Jahresraten während der ersten sieben Jahre des Vollbetriebs auszahlt.

3.4 In dem Vorschlag sind die Arten von Investitionen, für die eine finanzielle Unterstützung angemessen ist, deutlich bezeichnet. Dies sind der Bau neuer Kraftwerke, die nur mit Kohle betrieben werden können, die Umstellung vorhandener Anlagen, denen es an bestimmten Hilfsausrüstungen oder logistischen Zusatzausrüstungen für die Kohlefeuerung fehlt, und die Modernisierung vorhandener Kohlekraftwerke, die sonst stillgelegt werden müßten. Die vorgeschlagene Unterstützung soll nur für diejenigen Aspekte der Investitionen gelten, die unmittelbar und ausschließlich auf die Schaffung einer Stromerzeugungskapazität auf Kohlebasis abzielen.

3.5 Die Priorität wird sich auch danach richten, inwieweit das Kohleeinsatzprogramm nach Ansicht der Kommission einen zusätzlichen Kohleverbrauch im Vergleich zum Gesamt-Kohleverbrauch des Unternehmens darstellt.

3.6 Der Vorschlag gilt zwar nicht nur für die Verwendung von Gemeinschaftskohle entsprechend dem Ziel der Gemeinschaft, die Abhängigkeit von Ölimporten zu verringern; die Bedeutung der einheimischen Kohlevorkommen der Gemeinschaft darf aber nicht geschmälert werden. Bei der Bestimmung der Prioritäten nach dem vorstehend angegebenen Verfahren ist es daher angebracht, denjenigen Vorhaben, die den ausschließlichen Einsatz von Gemeinschaftskohle vorsehen, einen gewissen Vorzug zu geben; die Kommission beabsichtigt, bei den Überlegungen zur Bestimmung der Prioritäten so vorzugehen, derartige Projekte bis zu einem gewissen Grade zu bevorzugen.

3.7 Nach Ansicht der Kommission wird es bei konkurrierenden Kohleeinsatzplänen in Verbindung mit Ratenzahlungen möglich sein, 30 v. H. der rund 30 GW zusätzlicher moderner Kohle-

*) Für Berechnungszwecke werden die Baukosten eines ölbefeuerten Kraftwerkes, das gegen 1980/81 in Betrieb genommen werden soll, derzeit zu Preisen von 1976 auf etwa 350 RE je installiertes KW bzw. auf etwa 420 RE je KW bei einer kohlebefeuerten Anlage geschätzt; d. h., der Unterschied beträgt 70 RE. Bei 1 GW (1000 MW) beläuft sich der Unterschied demnach auf etwa 70 Mio RE. Die Kosten für die Modernisierung oder Umstellung auf Kohlefeuerung – z. B. die Bereitstellung von Ausrüstungen für den Kohletransport in Anlagen, die für Zweifachbefeuerung (Öl/Kohle) angelegt sind, die jedoch nicht über die nötigen Zusatzanlagen verfügen – liegen beträchtlich niedriger und sind von Fall zu Fall verschieden.

kraftwerkskapazität zur Inbetriebnahme in den frühen achtziger Jahren zu finanzieren. Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 500 Mio RE, werden über 12 bis 15 Jahre – mit jährlichen Ausgaben von maximal 50 Mio RE – verteilt. Dadurch kann die Kommission gewährleisten, daß Gemeinschaftsmittel in einem Rhythmus verwendet werden, der dem zu erreichenden Ziel angemessen ist.

3.8 Die restlichen 70 v. H. der zusätzlichen Kosten müssen selbstverständlich von dem Unternehmen beschafft werden; sie sind entweder mit den Erlösen aus den Stromlieferungen oder mittels Übertragungen aus dem öffentlichen Haushalt zu bestreiten. Das Gemeinschaftssystem tritt somit nicht an die Stelle der einzelstaatlichen Bemühungen, die es jedoch ergänzt und fördert.

3.9 Die Kommission schlägt vor, die Mittel im Haushaltsplan der Gemeinschaften zu veranschlagen. Wegen des multinationalen Charakters der vorgesehenen Aktionen werden die finanziellen Bestimmungen auch Verpflichtungsermächtigungen umfassen. Da es der Zweck dieser Zuschüsse ist, die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Öleinfuhren für die Elektrizitätserzeugung durch Förderung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle und Kohle aus Drittländern in Kraftwerken zu verringern, und da die Beihilfen unmittelbar an die Stromversorgungsunternehmen gehen, sollen die Mittel im Rahmen des EWG-Vertrages bereitgestellt werden.

3.10 Dieses System soll die vorhandenen finanziellen Maßnahmen ergänzen, mit denen Investitionen in Kraftwerken auf Gemeinschaftsebene gefördert werden. Dies sind insbesondere die im Rahmen des EGKS-Vertrages bestehenden Möglichkeiten zur Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen und die von der Europäischen Investitionsbank gebotenen allgemeinen Kreditmöglichkeiten. Es ist zu prüfen, ob als zusätzlicher Anreiz für den Bau von Kohlekraftwerken dieses EGKS- und EIB-Darlehen generell aus dem Gemeinschaftshaushalt um drei Prozentpunkte für die ersten fünf Jahre Laufzeit verbilligt werden können.

3.11 Die Kommission wird Wege zur Weiterentwicklung dieser Instrumente untersuchen; ihres Erachtens kann deren volles Potential aber auf kurze Sicht nicht ausgeschöpft werden, solange nicht erhebliche weitere Fortschritte in Richtung auf eine Energiepreispolitik und eine Gemeinschaftspolitik zur Förderung der einheimischen Brennstoffvorkommen erzielt worden sind.

3.12 Ein System finanzieller Beihilfen ist besonders attraktiv für Projekte zur Umstellung oder Modernisierung vorhandener Kraftwerke, da die Beihilfe unter diesen Umständen 30 v. H. der Gesamtaufwendungen ausmachen kann. Solche Projekte würden wegen ihres geringeren Kapitalaufwands im Verhältnis zu der Kapazitätssteigerung bei einem Wettbewerb um die Erlangung von Mitteln einen günstigen Platz einnehmen. Projekte dieser Art würden sich allgemein unmittelbar auswirken als Vorhaben für neue Anlagen. Es wird erwartet, daß mindestens die Hälfte der verfügbaren Mittel zur Förderung solcher Projekte verwendet werden.